

Josef Mettler GmbH & Co. KG - Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers müssen ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden und gelten dann nur im Einzelfall. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer in ihrer Kenntnis die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausgeführt hat. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge unabhängig von der Art und Weise (z.B. Telefon, Fax, E-Mail, Webshop etc.) der Bestellung.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung schriftlich bestätigt oder die bestellte Ware ausliefert. Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Der Käufer ist an eine Bestellung nicht mehr gebunden, wenn diese zwei Wochen nach der Bestellung noch nicht ausgeführt oder schriftlich bestätigt worden ist.

3. Lieferungen

3.1 Lieferungen erfolgen „frei Haus“ ab einem Nettowarenwert pro Lieferung von € 500,00.

3.2 Speiseeislieferungen erfolgen „frei Haus“ ab einem Nettowarenwert pro Lieferung von € 300,00.

3.3 Sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, verpflichtet sich dieser, die Ware sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen. Er verpflichtet sich ferner, offensichtliche Mängel sofort anzuzeigen und beim Fahrer zu reklamieren. Versteckte Mängel sind nach ihrem Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen. Retouren reklamierter Waren werden nur bei dem Vorhandensein eines Retourenscheines bearbeitet. Retouren ohne einen Retourenschein werden nicht anerkannt und daher auch nicht angenommen.

3.4 Für spätere Reklamationen gelten folgende Fristen:

Obst / Gemüse sowie Frischprodukte: nur am Liefertag
Frischfleisch, Trockenware, TK-Ware: 3 Tage inklusive Liefertag

3.5 Teilleistungen und Teillieferungen sind mit dem Käufer zu vereinbaren.

3.6 Leihgebinde (beispielsweise Rollcontainer, Kästen, Paletten, Eimer, Flaschen, Geräte aller Art) bleiben auch bei Pfandberechnung Eigentum des Verkäufers und sind nach Gebrauch unverzüglich „Öff3gemäß gereinigt an den Verkäufer zurückzugeben. Der Verkäufer kann die Rücknahme verschmutzter oder defekter Leihgebinde ablehnen oder diese auf Kosten des Käufers reinigen lassen.

3.7 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist oder der Käufer als Folge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.

3.8 Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung für hierdurch hervorgerufene Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.9 Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein von ihm zu vertretender Lieferverzug auf der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In allen anderen Fällen ist die Schadensersatzhaftung für hervorgerufene Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.10 Im Übrigen haftet der Verkäufer bei einem Lieferverzug für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 10% des Lieferwertes.

3.11 Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Käufer einen höheren oder der Verkäufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

3.12 Weitergehende zwingende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt.

3.13 Liegen Gründe vor, die den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, muss der Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen ab Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Gründe erklärt werden. Diese Ausschlussfrist verlängert sich um die Zeit der Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung gem. § 281 Abs. 1, § 1 BGB.

4. Gefahrenübergang — Verpackungskosten

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ des Verkäufers vereinbart.

4.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten, Leihbehälter, Rollcontainer, Zwischenböden oder ähnliche Transportverpackungen. Der Käufer ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Wenn als Zahlungsweg zwischen der Firma Josef Mettler GmbH & Co. KG und dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde, der Firma Josef Mettler GmbH & Co. KG das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

5.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

5.3 Der Käufer darf gegenüber Ansprüchen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.4 Ein Abzug von Skonto bei Barzahlung ist nur zulässig, wenn dieses in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Eine Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nicht, da diese nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers -- abzüglich angemessener Verwertungskosten — anzurechnen.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

6.3 Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

6.5 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

6.6 Er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-End-betrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

6.7 Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit

freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

7. Mängelhaftung

7.1 Ist der Käufer Unternehmer, setzt die Geltendmachung der Mängelrechte voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt.

7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4 Die Haftung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.5 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die in Ziffer 3 aufgeführten Bestimmungen.

7.6 Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen darüber hinaus auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung.

7.7 Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7.9 Die obige Verjährungsfrist gilt ausdrücklich nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Allgemeines

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand.

8.2 Im Rahmen der Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten halten wir uns an die Vorgaben der DSGVO und den mit unseren Vertragspartnern geschlossenen Verträgen zur Übermittlung und Auswertung von Konditionen und Vergütungen bedarf es der – widerrufflichen – Zustimmung des jeweiligen Kunden.

8.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Bitte bei Zahlungen die Beleg Nr., Kd. Nr., und Beleg-Datum angeben.

Bankverbindungen:

SPK Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Konto Nr.: 10 021 996
IBAN: DE04 5875 1230 0010 0219 96
SWIFT-BIC: MALADE51BKS
Hypo Vereinsbank Trier
(BLZ 585 200 86) Konto Nr. 2 290 006
IBAN: DE94 5852 0086 0002 2900 06
SWIFT-BIC: HYVEDEMM437

Josef Mettler GmbH & Co. KG, HRA 20505 AG
- BKS Haftende Gesellschafterin:
Josef Mettler Verwaltungs GmbH, HRB 21261 AG -BKS
Geschäftsführer: Christoph Mettler, Morbach
Jana Mettler, Morbach